

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

4. Quartal.

Mittwoch den 27. December 1848.

Stück 25.

B e k a n n t m a c h u n g,

Betreffend die schnelle Aufstellung von Urwähler-Listen nach dem provisorischen Gesetze zur Bildung der ersten Kammer vom 6. d. M.

Urwähler zur Wahl der Wahlmänner für die erste Kammer sind nach dem Gesetze und Reglement vom 6. d. M. nur diejenigen Männer, welche

- 1) das 30. Jahr zurückgelegt haben und preussische Unterthanen sind,
- 2) seit 6 Monaten in der Gemeinde wohnen,
- 3) des Vollgenusses der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß nicht verlustig worden sind,
- 4) und entweder 20 Sgr. Klassensteuer monatlich geben, oder binnen 8 Tagen, nachdem sie hierzu aufgefordert worden sind, ein Grundvermögen von mindestens 5000 Thlr. oder ein jährliches reines Einkommen von mindestens 500 Thlr. glaubhaft nachweisen.

In jeder Gemeinde des Kreises ist sofort von dem betreffenden Ortsrichter eine Liste der vorstehend bezeichneten Personen nach dem unten beigelegten Schema anzufertigen und mir persönlich zur Prüfung zu überreichen.

Zu diesem Behufe haben sich die sämmtlichen Ortsrichter des Kreises, mit Einschluß der vormals erbländischen Ortschaften und zwar:

- a) aus dem ehemaligen Amtsbezirke Merseburg auf den 2. Jan. 1849, früh 9 Uhr,
- b) aus dem ehemaligen Amtsbezirke Lauchstädt auf den 3. Jan. 1849, früh 9 Uhr,
- c) aus dem ehemaligen Amtsbezirke Schleuditz auf den 4. Jan. 1849, früh 10 Uhr,
- d) aus dem ehemaligen Amtsbezirke Lützen auf den 5. Januar 1849, früh 10 Uhr,

in meinem Bureau mit den Listen unfehlbar einzufinden und nach deren Prüfung weitere Instruction zu gewärtigen.

Die Anfertigung der Listen wird in keiner Weise Schwierigkeiten haben, da bloß diejenigen Männer aus der Klassensteuerrolle, welche 20 Sgr. und mehr Klassensteuer monatlich zahlen, zu verzeichnen sind, und nur rücksichtlich derjenigen, welche bisher keine Klassensteuer gegeben haben, z. B. der Geistlichen, Militärpersonen und Schullehrer, eine Nachforschung nach deren Einkommen oder Vermögensverhältnissen erforderlich wird.

An die Magisträte des Kreises sind besondere Verfügungen erlassen worden.
Merseburg, den 22. December 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

B e r z e i c h n i ß

der in der Gemeinde

vorhandenen Urwähler zur ersten Kammer.

N a m e.	Zahl an monatlicher Klassensteuer.	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Thlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Thlr. im Werthe nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen.

Die Herren Schiedsmänner des platten Landes veranlasse ich hierdurch, die jährliche summarische Nachweisung ihrer Wirksamkeit mir spätestens bis zum 3. Januar k. J. einzureichen, indem ich sonst zur Einhaltung des mir gesetzten Termins genöthigt seyn würde, die Nachweisungen durch expresse Boten auf Kosten der Säumigen einfordern zu lassen.
Merseburg, den 23. December 1848.

Der Königl. Landrath Weidlich.

Eine Stunde in unserem Dom,
am 21. December 1848.

Die liebe, heilige Weihnachtszeit, wie Wenigen wird sie eine Zeit der Weihe, wie Wenige läßt das Geräusch des Weihnachtsmarktes zu der rechten Weihnachtsstille kommen und vollends in den sturmbelegten Tagen, die wir

jetzt durchleben, wo jeden Tag und jede Stunde die Welt der Politik mit ihrem athemlosen Treiben in unser Haus und Herz dringt und die Welt des Heils mit ihrer frohen Botschaft immer mehr aus demselben in die Nacht der Vergangenheit und der Vergessenheit verdrängt! Und doch sollte man meinen, daß grade diese Zeit sehnsuchtsvollen, aber ver-

geblichen Ringens der Völker nach dem, was dem äußern Leben noth thut, uns so recht überzeugen müßte, daß auch für dieses äußere Leben das erste und letzte Heil nicht von unten kömmt, nicht von den Geistern der Erde und redeten sie mit Engelszungen und übten Thaten, strahlend von Heldenkraft, sondern von oben, aus der unvergänglichen Höhe, von den Kräften einer unsichtbaren Welt, von den himmlischen Heerschaaren, die da singen:

Chre sei Gott in der Höhe und Friede auf Erden
und den Menschen ein Wohlgefallen!

Aber wie Viele gedenken noch der Freude, die uns allen widerfahren, wie viele werden sich selbst in dieser geweihten Zeit jener unwandelbaren Weihnachtsfreude bewußt und gedenken mit lebendigen Gedanken des Lichtes, das da schien in die Finsterniß,

Wie viele noch an jenen Lobgesang,
Der in geweihter Nacht voll heil'ger Stille
Von Engelklippen wunderhold erklang
Und mit der göttlichen Verheißung Fülle
Dereinst die Welt so ahnungsvoll durchdrang?

Wie Wenige nur noch bewegen des thatkräftigen Luther's Worte in einem feinen Herzen: mit unsrer Macht ist's nicht gethan! — Und darum war es gewiß kein böser Engel, der unserm Misskdirector Engel den Gedanken in die Seele gab, und Alle und zwar in den mildesten Tönen daran zu mahnen, welcher Zeit wir uns nahen, und wer sich in dieser Zeit des Advents uns naht. Und wenn er uns auch nur die Veranlassung gegeben hätte, einmal zur ungewohnten und deshalb schon uns feierlicher bewegenden Stunde aus den lauten Wogen des Lebens in das stille, aber sichere Schiff der Kirche zu treten und seines göttlichen Steuermannes zu gedenken, welchen Dank verdiente er nicht? Schon der Abend mit seinem schweigenden Ernste ist oft der beredteste Prediger zumal in den geheiligten Räumen einer vielhundertjährigen Vergangenheit; zu dem stummen Gottesdienst, der da gefeiert wird, ertönen auch Lieder zwar ohne Worte aber im höchsten Styl von dem geweihten Chor herab und die frommen, ehrwürdigen Gestalten der uns umgebenden Heiligenbilder lösen sich von ihren leuchtenden Goldgrund und treten segnend ein in die Versammlung der Lebendigen und schließen sich mit ihr zu einem anbetenden Geisterbund, zu einer Gemeinde der Heiligen zusammen. Aber in den dämmernden Abend trat diesmal ein mildes, fast magisches Hell Dunkel, welches wohlthunend das Schiff der Kirche durchwob und zu den Liedern traten ergreifende Worte, und der Wohlklang des Herzens fand seinen Widerklang nicht bloß in den herrlichen Chorälen voll Rhythmus: „Wir singen Dir, Immanuel,“ und „Lobet den Herrn, den mächtigen König der Ehren,“ sondern auch in den übrigen heiligen Gesängen, die von dem hell erleuchteten Chor aus frischen Herzen und von frischen Lippen zur großen Erbauung der zahlreich versammelten Menge herabtönten. Denn nicht bloß aus dem Bereich des Domes, sondern auch aus allen übrigen Theilen der Stadt, was uns besonders freute, hatten sich viele und wie es schien andächtige Zuhörer eingefunden und dadurch bewiesen, daß in manchem Herzen der Sinn für das Schöne trotz des leidenschaftlichen Treibens unserer Tage noch nicht erloschen ist. Freundlichen Dank aber dem freundlichen Geber der schönen Weihnachtsgabe und allen denen, die dieselbe mit der eigenen Gabe des Gesanges nicht ohne Opfer an Kraft und Zeit bereiten und schmücken halfen! —

Bekanntmachungen.

In dem bei Tragarth belegenen Capitelsholze, sollen auf den 5. Januar l. J., Vormittags 9 Uhr, mehrere Nuzhölzer und zwar 51 Stück Eichen und 70 Stück Nüstern auf dem Stamme an die Meistbietenden verkauft werden.

Die Kaufbedingungen werden vor Anfang der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 16. December 1848.

Das Domcapitul. von Müllendorf.

Aufforderung. Nach dem Wahlgesetz vom 6. December d. J. ist für die erste Kammer jeder Preiße, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet, seit sechs Monaten hier wohnt oder sich aufhält,

entweder 20 Silbergroschen monatliche Klassensteuer zahlt, oder ein Grundvermögen im Werthe von mindestens 5000 Thalern,

oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thalern nachweist,

stimmberechtigter Urwähler. Mit Bezugnahme auf das Ausführungsgesetz vom 8. December d. J. fordern wir diejenigen hiesigen Einwohner, welche ein solches Grundvermögen oder Einkommen besitzen, hierdurch auf, dies uns binnen 8 Tagen glaubhaft nachzuweisen, damit hiernach das Urwähler-Verzeichniß aufgestellt werden kann.

Die Führung jenes Nachweises muß jedem Einzelnen überlassen bleiben. Wo der Werth des Grundeigenthums und der Betrag des jährlichen Einkommens aus der Kommunal-Einkommen-Steuerliste mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, geben wir anheim, auf diese Liste Bezug zu nehmen. — Um übrigens das Verfahren nach Möglichkeit zu erleichtern, können die desfalligen Erklärungen in unserem Secretariate während der gewöhnlichen Geschäftsstunden auch mündlich abgegeben werden.

Merseburg, den 22. December 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Für die zur Unterstützung der einberufenen Wehrmänner und deren Familien freiwillig gezeichneten und gewährten monatlichen Geldbeiträge ergeben dankend, machen wir vorläufig öffentlich bekannt, daß davon dreißig bedürftigen Wehrmännern aus hiesiger Stadt seit dem 29. November d. J. eine tägliche Beihilfe von Einem Silbergroschen gewährt, der übrig bleibende Betrag aber zur Unterstützung der Familien der Wehrmänner verwendet wird. Wir werden über den noch nicht ganz feststehenden Gesamtbetrag der gewährten Beiträge und über deren Verwendung späterhin eine speciellere Bekanntmachung erlassen.

Merseburg, den 22. December 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach §. 20. des Regulativs über das Servis- und Einquartierungs-Wesen vom 17. März 1810 soll das Ausmieten der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe auf alle Weise begünstigt werden. In Folge dieser Bestimmung hat das Ausmieten der Einquartierung in hiesiger Kommune bisher in einem sehr großen Umfange und in der Weise stattgefunden, daß dasselbe nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Erklärung der betreffenden Hauswirthe durch unser Einquartierungs-Büreau besorgt wurde. Die jetzigen Zeitverhältnisse haben

die Einquartierung vermehrt und es ist dadurch unmöglich geworden, das Ausmieten derselben in der bisherigen Weise auch ferner zu bewirken. Es ist durchaus nothwendig, daß die Hauswirthe die sie betreffende Einquartierung selbst behalten, oder, wo dies ganz unmöglich seyn sollte, das Ausmieten selbst besorgen. Dieses Ausmieten ist lediglich dadurch bedingt, daß es wenigstens acht Tage vorher in unserm Einquartierungs-Büreau zur Anzeige gebracht werden muß und daß die Zuständigkeiten, welche den einzuquartierenden Mannschaften nach dem angeführten Regulative gebühren, wie von dem Quartiergeber selbst, so auch von demjenigen, welcher beabsichtigt, ausgemietete Einquartierung aufzunehmen, vollständig gewährt werden. Ueber jene Zuständigkeiten, welche wir schon früher bekannt machten, wird auf Verlangen der Servis-Neudant Herr Frahnert Auskunft ertheilen, so wie derselbe auch zur Ausmietung geeignete Quartiere, so weit möglich, gern nachweisen wird.

Wir bringen dies zur gefälligen Beachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 22. December 1848.

Der Magistrat.

Holz-Auction. Es sollen in dem zum Gute Dölkau gehörigen Holze Freitag, als den 29. December a. c., früh von 9 Uhr an eine Quantität Eichen, Buchen, Kistern, Linden, Ellern und Äspen auf dem Stamme meistbietend verkauft werden.

Dölkau, den 21. December 1848.

Der Inspector F. Bergler.

Rechnungen, Frachtbriefe, Conto- & Wirthschafts-Bücher, in allen Formaten, mit und ohne Miniatur, dauerhaft gebunden, empfiehlt
Gustav Lots am Markt.

Neujahr-Wunsch-Karten, als Rebus, komische dergl., billigst bei
G. Lots.

Logisvermietung. In der auf dem Domplatz gelegenen von Wolfersdorffschen Curie ist das Logis, welches zur Zeit noch von dem jetzigen Polizei-Präsidenten Herrn von Hinkeldey bewohnt wird, am 1. April k. J. anderweit zu vermieten. Auskunft darüber ertheilt der Herr Kaufmann Freund in der Burgstraße.

Logisvermietung. Ein Logis steht zu vermieten nahe am Markt Nr. 79.
Witwe Winkler.

Dank. Für die vielfachen Beweise liebevoller Theilnahme während der Krankheit und nach dem Tode des uns leider zu früh entzogenen Gatten, Sohn und Bruder, Horn-drechslermeister Dürbeck, fühlen wir uns gedrungen, hiermit unsern innigsten Dank auszusprechen.

Merseburg, den 24. December 1848.

Die Hinterbliebenen.

Ein neues Wunder.

In Kößchen hat sich ein seltsames Raubthier sehen lassen; es ist nach Rindern gefahren und hat auch einmal ein 7jähriges Mädchen erhascht, in sein Nest geschleppt, zerträgt und zerfleischt.
F. M.

Der empfohlene Thierarzt macht jetzt eine Cur an einem von dem Genuß eines alten Rehes verdorbenen Magen. Wenn diese Cur, bei strenger Diät — Wasser und Brot — und 4 Wochen Ruhe, glücklich abläuft, soll auch versucht werden, ob der vom ersten Wurf getroffene Kläffer zu curiren ist, sofern diese Pillen nicht schon durchgeschlagen.

Die hiesige Bürgerschaft ist begierig, die Personen kennen zu lernen, durch welche ihre Stadt bei der Versammlung der vereinigten Klubs zu Merseburg (Beilage 102. dieses Blattes) vertreten zu seyn die Ehre gehabt hat. Die Herren Butte und Böhme, gewiß zu den Führern jener Klubs gehörig, werden sich erinnern, welchen geringen Erfolg ihre Beglückungsversuche; obwohl unterstützt von den heroischsten Bemühungen ihrer Mitarbeiter Birth und Vogel, hier gehabt haben. — Herr Böhme fand sich veranlaßt, seine klassische Phrase „es ist verbohrt's Volk, an denen ist Hopfen und Malz verloren,“ anzuwenden — und es ist stark zu bezweifeln, daß auch nur ein Bewohner hiesiger Stadt bei jener Versammlung und ihren Bestrebungen sich theilhaftig habe.

Der Berichterstatter wird daher aufgefordert, die Namen der angeblichen Vertreter unserer Stadt in diesem Blatte anzuzeigen, widrigenfalls die Erwähnung Lügen als eine Verdächtigung des politischen Sinnes hiesiger Bürgerschaft und als einer der verbrauchten Kniffe erscheinen muß, wodurch die Demokratie ihrer tief gesunkenen Sache in der Noth der Verzweiflung wieder auf den Strumpf zu helfen sucht.
Lügen, den 23. December 1848. Ein Bürger.

Erklärung.

Als ich es unternahm, für die Leser dieses Blattes eine kurze Bearbeitung jener von Dr. Zimmermann und Anderen vielgeschwächten, aber nicht widerlegten Kritik der Nat. Zeitung über die octroyirte Verfassung zu liefern, konnte ich wohl voraussehen, daß ich dadurch die Männer des Rücktritts und die Fanatiker der Ruhe, welche sich seit längerer Zeit fast ausschließlich in diesen Blättern vernehmen ließen, gleicherweise verletzen würde. Von allen Seiten erfolgten die giftigsten Angriffe, welche jedoch nicht mir zur Schande gereichen.

Wer mich kennt, wird mir nicht die Thorheit zutrauen, einen Aufsatz aus einer vielgelesenen Zeitung als den meinigen abdrucken zu lassen. Wer mich nicht kennt und Interesse daran nimmt, möge meinen Aufsatz mit den am Schlusse desselben citirten Abhandlungen der Nat. Zeitung vergleichen.

Persönlichen Streitigkeiten abhold, welche nie der Sache nützen, und von denen der Gebildete sich mit Unwillen abwendet, werde ich mich weder durch Spott noch durch Verläumdung von dem eingeschlagenen Wege zurückschrecken lassen.

Heiffert.

Wie haben wir uns zu der octroyirten Verfassung zu verhalten?

Als wir im Frühling dieses Jahres zu den Wahlen für die Nationalversammlung schritten, wehte ein frischer belebender Hauch durch unser theures Vaterland. In allen Herzen sproßte die Hoffnung auf eine neue bessere Zeit. Jeder hielt die Rückkehr des Absolutismus für unmöglich.

Als wir die Männer unserer Wahl in Berlin tagen und mühsam nach fester Gestaltung ringen sahen, als so mancher von ihnen die Unfähigkeit für seinen hohen Beruf bekundet hatte, da hangten viele patriotische Herzen.

Als jedoch die Nationalversammlung später auch äußerlich sichtbar an der Neugestaltung des Vaterlandes arbeitete

und den demokratisch-constitutionellen Grundsätzen Geltung zu verschaffen bestrebt war, als die Herzen des Volks mit ihr waren, waren es die äußersten Parteien, welche sich leidet der festen Begründung der constitutionellen Monarchie abgeneigt zeigten.

Die Reaction, öfter im Bunde mit den Anarchisten, so wie die republikanische Partei, widerstrebten theils offen, theils indirect der Volksvertretung und es gelang ihnen, die Masse der ruhigen Bürger einzuschüchtern, indem sie die Nationalversammlung als den Heerd der Wühlererei und Anarchie darzustellen suchten, weil sie nicht Ruhe um jeden Preis, auch um den der Wahrheit und der Freiheit haben mochte.

Während die Nationalversammlung mit Eifer die Verfassung und das Lastengesetz berieth, während sie, wenn auch in einzelnen Punkten zu weit gehend, doch in Kurzem ein Verfassungswerk vollendet hätte, dessen Entwurf bei der großen Mehrheit des Volkes entschiedene Billigung fand und uns eine sichere Grundlage für die ruhige Entwicklung des Staats zu werden versprach, wußte jene, in ihrem Einfluß auf die Regierung des Landes hiedurch bedrohte Partei, das Ohr des Königs zu gewinnen und ihn den Kampf gegen Bevorrückung und Bureaucratie, als einen Kampf der Republik gegen das Königthum darzustellen.

Der Fürst glaubte zur Rettung des Landes die Nationalversammlung auflösen und ein Verfassungsgesetz octroyiren zu müssen.

Wir sind vollkommen überzeugt, daß die Krone in der besten Absicht so gehandelt, aber wir müssen diesen Schritt, welcher den vorhandenen Rechtsboden vernichtet und die Befestigung unserer Zustände aufs Neue hinauschiebt, tief beklagen.

Pflicht eines jeden denkenden Mannes wird es nun seyn, sich die Frage zu beantworten: Wie haben wir uns zu der octroyirten Verfassung zu verhalten?

Wenn auch die Entstehung der Verfassung, wie wir früher in Nr. 100. d. Bl. nachgewiesen haben, eine ungeschickliche ist, so werden wir doch die politische Regel beobachten müssen, sie als vollendete Thatsache, die wir nicht ungeschicklich machen können, hinzunehmen.

Wohl nur wenige unpractische Leute sind der Meinung gewesen, man müsse die Wahlen zu den durch die Verfassung angeordneten Kammern nicht vornehmen und so gegen dieselbe protestiren. Dies wäre jedoch ein sehr verkehrtes Verfahren, denn wir würden uns dadurch der Möglichkeit berauben, den Zustand der Revolution, unter der das Land schon seit 10 Monaten leidet, zu beenden und den Rechtsboden wieder zu gewinnen, welchen die Regierung verlassen hat. Wir müssen den Kampfplatz annehmen, den sie uns bietet; es sind die Sitzungsäle der künftigen Volksvertreter. Hier mögen sich die Geister im ehrlichen Streite messen und es wird nur von der Wahl des Landes abhängen, welches Resultat dort erreicht wird.

Die octroyirte Verfassung unterwirft sich selbst in §. 112. einer Revision durch die Volksvertreter. Sie ist also nur

als ein Entwurf zu betrachten, über den eine neue Vereinbarung mit der Krone stattfinden soll. Ist dieser Standpunkt der Vereinbarung wiedergewonnen, so können wir hoffen, daß wenn beide Theile eine wahrhaft constitutionelle Monarchie aufrichtig wollen, auch eine Einigung stattfinden wird, welche die gerechten Forderungen des Landes erfüllt.

Unsere Vertreter werden daher die Aufgabe haben, sich zunächst eifrig mit der Verfassungs-Revision zu beschäftigen. Hierbei muß ihre Sorge dahin gehen, die freisinnigen Bestimmungen der Verfassung zu erhalten, indem sie dieselben gegen die zu erwartenden Angriffe der Reactionspartei kräftig vertheidigen. Ferner haben sie alle Unklarheiten der Fassung, sowie alle Bestimmungen zu entfernen, welche es möglich machen, daß eine schlechte Regierung es versuchen kann, unter dem Scheine des Rechts Hand an die in der Verfassung verbürgten Grundrechte des Volks zu legen. Endlich müssen sie noch einige Bestimmungen hinzufügen, welche zur besseren Sicherung der Volksrechte nothwendig sind.

Diese Aufgabe, wenngleich von der höchsten Wichtigkeit, ist jedoch weniger schwierig, als die fernere.

Die octroyirte Verfassung bestimmt nämlich, daß die Abgeordneten zur zweiten Kammer auf 3 Jahre, die zur ersten Kammer auf 6 Jahre, gewählt werden sollen. In diese Zeit fällt nun die ganze Neugestaltung unserer Staatsverhältnisse und es ist eine große Zahl von Gesetzen zu schaffen, welche die Verfassung ergänzen und von deren Inhalt es erst abhängen wird, ob wir den wahren Constitutionalismus, oder nur das Schattenspiel desselben erhalten, wie es unter Louis Philipp in Frankreich und auch in manchen kleineren deutschen Staaten bis vor Kurzem zu sehen war.

Hierzu gehören die Gesetze über: eine Gemeinde-Ordnung, über das Kirchen- und Schulwesen, über Verantwortlichkeit der Minister, über das Geschwornen-Gericht, über die Competenz der Gerichte, der Polizei- und der Verwaltungsbehörden, über die Reorganisation der Besteuerung, über die Finanzverwaltung, über den Belagerungszustand, über die Wehrpflicht, über Aufhebung und Ablösung der Lasten des Grundbesitzes, über die Presse und mehrere andere.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, wie schwierig der Beruf unserer künftigen Volksvertreter seyn wird und wie sehr es sich ein Jeder angelegen sein lassen muß, nach Kräften dahin zu wirken, daß wir keine falsche Wahl treffen.

B.

N.

(Schluß folgt.)

Marktpreise vom 23. December.

	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	bis	thl.	fg.	pf.	bis
Weizen	1	22	6	bis	1	23	9	Gerste	—	22	6	bis	—	26	3
Roggen	—	27	6	bis	1	—	—	Safer	—	15	—	bis	—	17	6



Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Donnerstag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben. Redigirt von Carl Jurek in Merseburg.



Etwaige neue Bestellungen auf das Kreisblatt für nächstes Quartal werden recht bald erbeten, damit die Auflage darnach bestimmt werden kann. Der Preis ist 8 Sgr. vierteljährlich, wofür es den Abonnenten frei ins Haus geliefert wird; von den Postämtern wöchentlich zweimal bezogen 9 Sgr. Inserate werden für 1 Sgr. die gedruckte Zeile aufgenommen und vortheilhaft verbreitet; bei größern Inseraten findet eine Preisermäßigung statt.

Die Redaction.

Hierzu eine Beilage und das Titelblatt pro 1848.

Aus der Nachbarschaft.

Wie's im eignen Hause steht, erfährt man am Besten beim Nachbar. In den Reden, die der Nachbar führt, merkt man's am sichersten, was daheim die Glocke geschlagen hat und welchen Klang sie in der Ferne hat. Hören wir darum, was unser westlicher Nachbar, der Franzose, über unsere neue Verfassung urtheilt. Das Journal des Debats sagt in Bezug auf dieselbe Folgendes:

„Die Berliner Blätter vom 6. December bringen uns eine wichtige Nachricht: Der König von Preußen hat seinem Volke eine Verfassung gegeben, welche, wie wir nicht zweifeln, den Wünschen der am Weitesten fortgeschrittenen constitutionellen Parteien entsprechen wird. Seit dem Beginn des Conflicts zwischen der Krone und der National-Versammlung trat der Gedanke, eine Verfassung zu octroyiren, mehrmals hervor; er fand Anfangs Ungläubige, dann Gegner und zwar auf der äußersten Linken sowohl als auf der äußersten Rechten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die man leicht begreifen wird. So lange als einzige Hoffnung blieb, in Brandenburg eine hinreichende Zahl von Mitgliedern zu vereinigen, zögerte die Regierung, aber nach der Sitzung vom 1. December, wo die widerstrebenden Mitglieder auftraten, um die Einberufung ihrer Stellvertreter zu verhindern und sich wieder entfernten, um die Beschlußfähigkeit zu verhindern, mußte die Regierung sofort darauf denken, einem solchen Zustand der Anarchie ein Ende zu machen und der Gedanke, eine Verfassung zu octroyiren, wurde wieder vorgenommen. Die neue Verfassung ruht auf sehr breiten Grundlagen und folgt der belgischen. Alle Rechte der Bürger, alle Freiheiten und alle politische Bürgschaften, wie die Freiheit der Person, der Religion, des Unterrichts, der Presse ohne Cautions, stehen da. Die beiden Kammern werden durch zwei verschiedene Wahlen geschaffen. Die Unabsehbarkeit und Unabhängigkeit der Richter, die den Beamten gegen höhere Willkür gegebenen Bürgschaften, die Sorgfalt für die Volkserziehung und die Lage der Lehrer erhalten ihren Platz neben Artikeln, welche das Associations- und Vereinigungsrecht verbürgen und die Jureidicommisse, die Privilegien und die Standes-Unterschiede beseitigen. Soviel hinsichtlich des volksthümlichen und demokratischen Princips. Das monarchische Element stützt sich auf die Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit des Königs, auf das ihm gebührende Recht, die beiden Kammern aufzulösen, die Armee zu commandiren, Verträge abzuschließen, Krieg zu führen und alle Beamten zu ernennen. Die Verfassung soll der Revision der beiden künftigen Kammern und anderen Aenderungen unterworfen bleiben, welche die definitive deutsche Reichsverfassung erfordern würde. Wir wissen nicht, wie der neue Vertrag, welchen der König der Nation vorgeschlagen, von dieser aufgenommen worden ist, aber wir meinen, daß es unmöglich war, besser zu beweisen, als der König Friedrich Wilhelm IV. gethan hat, wie sehr unbegründet die Anklagen der Reaction waren, welche man gegen das Ministerium vom 8. November richtete und daß der gescheuteste und aufgeklärteste Theil des Landes vollkommen Recht gehabt hat, den Absichten und dem Worte des Königs zu vertrauen.“

Klingt das nicht gut? Aber auch das Madrider Blatt, der Herald, fährt fort, unsere wüthlerischen Zustände mit spanischem Rohre zu geißeln. Er sagt unter andern in einem Artikel in Betreff früherer Mittheilungen aus Preußen, wie folgt:

„Unsere Leser werden aus diesem ersehen, daß in diesem aufgeklärten Lande die Anarchie immer mehr verschwindet und daß die geheimen Fäden, welche dort so viele Ausschreitungen und Unordnungen verursachen, immer mehr an das Tageslicht gezogen werden. Schon läßt sich in Berlin die Stimme der Geseßlichkeit, der Vernunft und der Gerechtigkeit vernehmen: schon läßt man dort dem, von dem Könige beobachteten, unmächtigen Verfahren, dem nichts leichter gewesen wäre, als die Revolution vom Anfang an zu ersticken, wahre Anerkennung widerfahren und betrachtet sie mit Dankbarkeit; denn der König, dem es widerstrebt, das Blut seiner Unterthanen zu vergießen und der seinen Sieg der Vernunft und der Ueberzeugung zu danken haben wollte, ließ der Volksleidenschaft freien Lauf, damit sich diese in ihrer ganzen Schlechtigkeit zeige, und um ihre Tendenzen auf das Klarste an den Tag legen zu können. Der Ausgang wird seine wohlwollenden Absichten krönen: die Nation kehrt zu sich selbst zurück, und es ist zu hoffen, daß in Kurzem, nach der Wiederherstellung des Glanzes des Brandenburgischen Thrones, Friedrich Wilhelm seinen wohlwollenden Gefühlen werde freien Lauf lassen und die Pläne verwirklichen können, die er schon seit langer Zeit für das Wohl seiner Völker entworfen hatte.“

Hiernach hat der Spanier für den Glanz des Hauses Hohenzollern doch bessere Hoffnungen, als der sächsische Pastor Hildenhagen in Quez, welcher bekanntlich das nahe Erscheinen dieses Glanzes prophezeite! Hüten wir uns also vor den falschen Propheten und halten wir uns lieber an das, was die deutsche Reform, welche vor Kurzem noch gegen die Octroyirung der Verfassung eiferte, jetzt von derselben sagt:

„Prüfet sie redlich nach ihrem Werthe, nicht nach dem Maßstabe parteiächtigen Vorurtheils, das nicht darauf sieht, wie sie ist, sondern nur, wie sie entstanden ist. Sie ist das Haus, unter dessen schirmendem Dach auch die kommenden Geschlechter frei und glücklich wohnen sollen; es wäre Verrath gegen uns selbst, Verrath gegen das Vaterland, Verrath gegen unsere Nachkommen, die zerstörende Hand an das Gebäude zu legen, weil wir mit dem Baumeister hadern, unsern Enkeln den Fluch der Anarchie d. i. der Geseßlosigkeit und Willkür statt der herrlichen Erbschaft des Geseßes in der Freiheit zu hinterlassen!“

Ist die Verfassung vom 5 December eine octroyirte Charte?*)

Octroi wird vom Lateinischen auctoritas abgeleitet und octroyer im Französischen bedeutet so viel wie conceder accorder (zugestehen), aber mit der Nebenbestimmung ungrâce (eine Gnade). Es ist eine Verdrehung, wenn Manche den Zusatz weglassen und daraus dann ein einfaches „Zugeständniß oder Einräumung“ machen wollen. Es bedeutet ursprünglich und auch jetzt noch eine Gnadenbewilligung von Steuern, Handels-, Staatsrechten u. s. w.

Welker sagt (im Staats-Lexicon) zu der Zeit, als er noch für einen Revolutionair galt, im Wesentlichen von einer octroyirten Verfassung: „sie gebe als einseitiges Geschenk der absoluten Regierung dem Volke keinen sichern

*) Es wird bemerkt, daß obiger Artikel schon am 14. d. Mts. einersand worden, aber aus Mangel an Raum erst jetzt erscheint.

Die Redaction.

Rechtsboden; denn wie der Regierung eine solche, nach ihrem Ermessen, im öffentlichen Interesse für heilsam erschienen ist, so kann es ihr später, aus demselben Grunde, eben so erscheinen, sie zu ändern oder zurück zu nehmen.“ Dies ist auch ganz richtig. So lange eine Regierung im Besitze des alleinigen Rechtes der Gesetzgebung und sie alleinige Quelle der letzten und höchsten Entscheidung ist, kann nur von „Gnadenbewilligungen“ die Rede seyn, und wenn das öffentliche Wohl ihr der Grund für solche ist, so muß sie dieselben auch zurücknehmen können. Das ist dann nicht bloß ihr Recht, sondern selbst ihre Pflicht, und von Wortbrüchigkeit kann nicht die Rede seyn. Der Rechtsboden, den man auf dem vereinigten Landtage vielfach anrief, war gar nicht da. Das Volk hatte damals noch keine Rechte, nur der König; denn er hatte sich der alleinigen absoluten Macht noch nicht begeben, was jetzt aber der Fall ist. Weiter dann sagt Welcker: „es könne nur die Verfassungsurkunde octroyirt seyn. Sie müsse nachher immer von den Vertretern des Volkes angenommen werden, wenn ein verfassungsmäßiger Rechtszustand entstehen solle; es wäre nur nöthig, daß das Volk sie frei, mit Freude und Dank, annimmt und sie beschwört: dann sei sie so gut, wie eine vereinbarte.“

Dies ist aber nicht ganz richtig; es bleibt immer ein wesentlicher Unterschied. Aber es paßt auch nicht auf die Verfassung vom 5. December. Ludwigs XVIII. Charte war wirklich eine „octroyirte Verfassungsurkunde,“ denn das Volk mußte sie unmittelbar und ungeändert annehmen. Wenn den Vertretern aber noch überlassen bleibt, über dieselbe zu berathen und zu beschließen, im Einzelnen zu ändern und näher zu bestimmen, wie bei der Verfassung vom 5. December, so ist es nur ein Verfassungsvorschlag, wie ein anderer schon früher der Nationalversammlung vorgelegt wurde, und also keine Gnadenbewilligung, kein Octroi. Zudem sind viele Beschlüsse der Nationalversammlung, die zu Stande kamen, darin ausgenommen und haben indirect die Zustimmung der Regierung erhalten. Dies bildet schon einen verfassungsmäßigen Theil und der übrige soll es auch noch erit werden.

Es ist demnach die Verfassung vom 5. December gemischter Natur. Sie enthält Vereinbartes und noch zu Vereinbarendes. Sie ist eigenthümlicher Art, aber nie eine „octroyirte Verfassung“ zu nennen. Sie ist ferner auch darum nur sehr unpassend mit diesem Namen zu bezeichnen, weil sie bloß eine provisorische Kraft haben soll. Sie soll nur eine Verordnung mit Gesetzeskraft in einem dringenden Falle seyn, während die Vertreter nicht versammelt sind und dann, wenn dies geschehen, zur Genehmigung oder Abänderung ihnen vorgelegt werden.

Nun könnten aber Manche den Nutzen oder die Nothwendigkeit dieses Verfahrens nicht absehen wollen. Diesen ist zu sagen: daß die Umstände es hervorgerufen haben. Ueber diese zu verhandeln, würde aber zu keinem Verständnisse führen. Jeder hat seine eigene Ansicht darüber. Am nächsten kommt man hier wohl der Wahrheit, wenn man behauptet, daß Menschliches allen Parteien begegnet ist und man die Vergangenheit nicht immer aufwählen, nicht dem einen Theile bloß schmähenden Tadel nachrufen, dem andern Zusicherung des blinden Vertrauens, und, mit Aufgebung alles eigenen Urtheils, unbedingte Annahme aller Maßnahmen, die noch eintreten könnten, aussprechen darf. Will man Versöhnung, Einigung, so nehme man die Sa-

chen wie sie liegen und forge nur für eine bessere Gestaltung der Zukunft.

Dies wird hauptsächlich dadurch geschehen, daß man sorgfältig und thätig bei der Wahl der neuen Vertreter sich zeigt. Die Gefahr liegt in dem Uebergewichte einer der extremen Parteien: der rückschreitenden, die alte Bevorrechtigungen direct, oder wenigstens indirect, bewahren will, und der sich überstürzenden, welche, bewußt oder unbewußt, zur Gesetzlosigkeit (Anarchie) und zur Republik hindrängt. Die Besonnenen und die mit klarer Einsicht die Staatsverhältnisse Erfassenden, wollen ein Königthum mit voller Würde und hinreichender Kraft, um Gesetze und Ordnung aufrecht zu erhalten; sie wollen zugleich die Volksrechte in ihrem ganzen Umfange: die Demokratie. Das volksthümliche Königthum, das reine und wahre, wollen sie: nicht getrübt und entstellt durch irgend welche Geld- oder Geburts-Bevorrechtigungen; keine falsch begründete Aristokratie, die zwischen den König und das Volk tritt und ihre eigenen Vortheile für die der Krone oder der unfähigen Menge ausgiebt, mit deren Vormundschaft sich belästigend. Sie wollen die wirkliche Herrschaft der Besten (Aristokraten), d. h. die des Geistes, Wissens, sittlicher Kraft und des Verdienstes, also auch nicht der Fäuste, des Straßenaufstandes, der Führer, die sich selbst das Mandat der falschen Volksoberherrlichkeit (Volksouverainität) über Regierung und Abgeordnete ausstellen.

Solcher, die das Rechte wollen, giebt es viele, wenn sie auch über einzelne Punkte in der Anwendung der allgemeinen Grundsätze, wie unvermeidlich ist, abweichen. Aber sie haben den Nachtheil: nicht so geschlossen, eifrig und dann wirksam zu seyn, wie die vom eigenen Vortheil und von Leidenschaften oder idealistischen Träumen bewegten. Sie möchten daher bei den Wahlen leicht den Kürzern ziehen. Sie müssen sich also vor allem enger verbinden und rüstig alle erlaubte Mittel für ihre Zwecke anwenden.

Es ist wünschenswerth, daß viele Abgeordnete der vorigen Kammer, aus dem Centrum und der gemäßigten Rechten und Linken wieder gewählt werden. Wo möglich die tüchtigsten, kenntnißreichsten. Eine ganz neue Versammlung würde eben so verworren und geschäftsunkundig austreten, wie die vorige in ihrem Anfange war. Wenn sich wenige Extreme beider Seiten auch (als alte oder neue Vertreter) einfänden, so wäre das kein Uebel. Sie treiben dazu, bis in die tiefsten Falten aller Verhältnisse und Rücksichten einzugehen. Eine Opposition ist ein sehr wesentlicher Bestandtheil in den Kammern. Wenn nur eine entschiedene Mehrheit da ist, welche bei den Beschlüssen dem Wahren sich zuwendet!

Wer weiter nichts als hegen kann,
Der halte bei dem Wörtchen — man
Sein säuberlich sein Mäulchen!
Denn ihnen liegt am Wörtchen — Krieg,
So wenig wie an beider Sieg,
Sie wollen nur ein — Knäulchen.
So sei's nun Chronist — oder Wirth,
Aufhegerei, die Niemand ziert,
Die laßt doch hübsch bei Seite!
Denn wer nicht seine Balken sieht,
Die Ehre längst Verstorbner flieht,
Thut Splintern nichts zu Beide!?

R.